

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Pacplast GmbH Verpackungsfolien

1.1. Für unsere Verkäufe gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Geschäftsbedingungen des Bestellers, die von uns nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden, gelten nicht.

1.2. Angebote sind freibleibend; die schriftliche Auftragsbestätigung ist für alle Teile des Vertrags maßgebend. Änderungen, mündliche Zusagen und Absprachen sind ohne schriftliche Bestätigung unwirksam.

2.1. Unsere Preise sind in Euro rein netto ab Werk angegeben zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer, Fracht und Verpackung. Erhöhen sich zwischen Vertragsschluss und der Lieferung die Herstellungskosten, z. B. durch Änderung der Währungsverhältnisse, Lohn- und sonstigen Kostenfaktoren, um mehr als 5 %, können wir die Preise entweder entsprechend erhöhen oder vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche stehen dem Besteller in diesem Fall nicht zu. Erhöht sich durch eine Preiserhöhung der Preis um mehr als 10 %, kann der Besteller durch unverzügliche schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten. Betrifft die Preisanpassung nur einen Teil der Lieferung, so ist der Rücktritt nur hinsichtlich dieses Teils zulässig .

3.1. Die Lieferung erfolgt grundsätzlich ab Lager Remscheid.

10 % Minder- oder Mehrlieferung behalten wir uns als branchenüblich vor.

3.2. Die Lieferzeit bedarf unserer schriftlichen Bestätigung und gilt als eingehalten, sobald die Ware das Lager verlassen hat bzw. dem Kunden schriftlich die Versandbereitschaft mitgeteilt wird.

3.3. Verspätete Vorlage von Freigaben und Genehmigungen seitens des Bestellers sowie verspäteter Eingang evtl. Vorauszahlungen verlängern die Lieferzeit entsprechend

3.4. Die Ware reist unfrei ausschließlich auf Gefahr des Empfängers.

3.5. Die Gefahr geht mit der Übergabe der Ware an Spediteur, Frachtführer oder die sonstige Transportperson mit Beginn des Verladevorgangs, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes, auf den Besteller über. Bei Verzögerung der Versendung aus Gründen, die beim Besteller liegen, geht die Gefahr mit Anzeige der Versandbereitschaft über.

3.6. Mehrfrachten, die durch Sonderwünsche des Bestellers entstehen, trägt der Besteller.

3.7. Nichterfüllung der dem Besteller obliegenden Verpflichtungen oder Umstände, die die Lieferung verkaufter Waren unmöglich machen, übermäßig verlängern oder erschweren, entbinden den Verkäufer für die Dauer der Behinderung oder deren Nachwirkung ganz oder teilweise von seiner Lieferverpflichtung. Ein gleiches gilt für alle Fälle von höherer Gewalt, Streiks, Aussperrungen oder sonstigen rechtmäßigen Arbeitskämpfmaßnahmen, Betriebsstörungen, Störungen bei der Eigenbelieferung, auch wenn diese Umstände bei unseren Lieferanten vorliegen. Zu einer Nachlieferung der auf diesen Zeitraum entfallenden Mengen ist der Verkäufer nicht verpflichtet.

3.8. Teillieferungen sind zulässig, soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart ist.

3.9. Die Abrufe der einzelnen Teilleistungen sind möglichst in gleichmäßigen Zeiträumen und Mengen und so rechtzeitig zu erteilen, dass eine ordnungsmäßige Herstellung und Lieferung innerhalb der Vertragsfrist möglich ist. Andernfalls ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Ersatz der entstehenden Mehrkosten zu verlangen. Für Abrufaufträge gilt, soweit nicht anders vereinbart, ein Abnahmezeitraum von max. 3 Monaten. Nach diesem Zeitraum nicht abgenommene Mengen werden vom Verkäufer an den Besteller geliefert und in Rechnung gestellt.

3.10. Ist eine Frist für die Lieferung nicht bestimmt, so gilt eine Zeit von 2 Monaten als vereinbart. Bei Verzögerung von Teillieferungen kann der Besteller keine Rechte wegen der übrigen Teilmengen geltend machen. Ist eine Abnahmefrist festgesetzt, so ist der Verkäufer nach Ablauf der Frist zu Lieferungen nicht verpflichtet.

4.1. Der Besteller hat die von uns gelieferte Ware unverzüglich nach Maßgabe des § 377 HGB zu untersuchen. Offensichtliche oder bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbare Mängel sind innerhalb von 7 Tagen nach Empfang der Sendung, nicht erkennbare Mängel innerhalb von 7 Tagen nach Entdeckung schriftlich bei uns geltend zu machen. Geht die Mängelrüge innerhalb der genannten Fristen nicht bei uns ein, gilt die Ware als genehmigt. Sichtbare, etwaige Transportschäden etc. sind unverzüglich bei Empfang der Ware auf den Übergabebeleg des Spediteurs, Frachtführers oder der sonstigen Transportperson anzuzeigen und vom Übergabenden zu bestätigen. Nachträglich angezeigte Transportschäden ohne Schadensbestätigung finden aus haftungstechnischen Gründen keine Berücksichtigung.

4.2. Bei anerkannter Beanstandung wird die Ware zurückgenommen und bis zur Höhe des Rechnungswertes vergütet. Weitergehende Rechte des Bestellers, insbesondere auf Rücktritt oder Schadensersatz, sind ausgeschlossen. Wegen mangelhafter Teillieferungen kann der Besteller keine Rechte bezüglich der übrigen Teilmengen geltend machen.

4.3. Erfüllt der Besteller seine Vertragspflichten nicht, sind wir zu Nachlieferungen oder Ersatz nicht verpflichtet. Bei unsachgemäß gelagerter, bearbeiteter oder veränderter Ware entfallen Mängelansprüche gegen uns. Dies gilt auch für Ware, die ohne unsere Zustimmung zum Zweck etwaiger Mängelbeseitigungsversuche verändert wurde.

5. Eine Haftung für die Eignung unserer Ware für einen bestimmten oder für den vom Besteller beabsichtigten Verwendungszweck oder für die Weiterveräußerlichkeit wird nicht übernommen. Eine solche Haftung ergibt sich auch nicht aus einer von uns herausgegebenen Informationsschrift oder Gebrauchsanweisung noch aus einer von uns gewährten Kundendienstberatung, Empfehlungen oder Vorschläge unserer technischen Mitarbeiter werden aufgrund der in der Praxis gesammelten Erfahrungen gegeben. Sie sind jedoch unverbindlich und befreien den Besteller nicht von eigener Prüfung und Versuchen.

6.1. Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (zB für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf);

in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

6.2 Die sich aus 6.1 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

6.3 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

6.4. Die Haftungsausschlüsse erstrecken sich auch auf Ansprüche gegen unsere Organe, gesetzlichen Vertreter, leitenden und nicht leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen.

7.1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor.

7.2 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (zB Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen.

7.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und/oder die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

7.4 Der Käufer ist bis auf Widerruf gemäß unten (c) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

(a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

(b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in 7.2 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen

(c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. 7.3 geltend machen. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Käufers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

(d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

8.1. Die Bezahlung erfolgt in Ermangelung einer abweichenden Vereinbarung in bar. Wechsel und Schecks werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung lediglich erfüllungshalber und unter der Voraussetzung ihrer Diskontierbarkeit angenommen. Diskont- und Einzugsspesen gehen zu Lasten des Bestellers und werden vom Tage der Fälligkeit des Rechnungsbetrages an berechnet. Für rechtzeitige Vorlage des Wechsels bzw. Schecks, für die Erhebung von Wechselprotest, Benachrichtigung und Zurückleitung des Wechsels bzw. Schecks bei Nichteinlösung haftet der Verkäufer nicht.

8.2. Der Besteller darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ist der Besteller Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Besteller ausgeschlossen.

8.3. Ein etwa vereinbarter Skontoabzug von neuen Rechnungen ist unzulässig, solange ältere fällige Rechnungen noch unbeglichen sind.

8.4. Der Kaufpreis ist fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung und Lieferung der Ware. Mit Ablauf dieser Frist kommt der Käufer in Verzug. Bei Zahlungsverzug des Bestellers können wir einen Verzugszins in Höhe von 9 Prozentpunkten p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zusätzlich Umsatzsteuer verlangen. Unsere Ansprüche auf den Ersatz eines weitergehenden Verzugsschadens bleiben unberührt.

8.5. Stundungsvereinbarungen sind hinfällig, wenn der Besteller mit den vereinbarten Zahlungen in Verzug gerät, sich die Vermögensverhältnisse des Bestellers wesentlich verschlechtern oder der Besteller unsere Forderung bestreitet oder sonst gefährdet.

8.6. Bei Vermögensverschlechterung oder beim Bekanntwerden von Umständen, aus denen auf eine geringere Kreditwürdigkeit des Bestellers geschlossen werden kann, können wir nach nicht erbrachte Leistungen von der vorherigen Barzahlung des Kaufpreises oder der Stellung von Sicherheiten abhängig machen. Leistet der Besteller nicht vor oder stellt er die Sicherheiten nicht, können wir nach Setzung einer angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Das gleiche gilt, wenn der Besteller mit einer ihm obliegenden Verpflichtung, wie z. B. Zahlung oder Abnahme, in Verzug gerät.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Remscheid. Auf alle Verträge findet deutsches Recht Anwendung. Die Geltung fremder Rechtsordnungen wird ebenso ausgeschlossen wie die Bestimmungen des einheitlichen Kaufrechts der UN (CISG). Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleibt auf die übrigen Bedingungen ohne Auswirkung.